



Die Gewerbeabfallverordnung

Am 01. Januar 2003 ist die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) – in Kraft getreten.

Ziel der Verordnung ist die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

1. Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt gem. § 1 Abs. 1 und 2 GewAbfV für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sowie für Betreiber von Vorbehandlungsanlagen, in denen gemischt gewerbliche Siedlungsabfälle oder bestimmte gemischte Bau- und Abbruchabfälle vorbehandelt (z.B. sortiert, zerkleinert, verdichtet oder pelletiert) werden.

2. Begriffsbestimmungen

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind insbesondere

- gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind,
- Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Banken, Verwaltungen, Freiberufler)

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der Privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens

3. Getrennthaltungspflicht von gewerblichen Siedlungsabfallfraktionen

1. Möglichkeit- Getrennte Erfassung (§ 3 Abs. 1 GewAbfV)

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die folgenden Abfallfraktionen jeweils *getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern* und einer *Verwertung* zuzuführen:

- Papier und Pappe
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle

2. Möglichkeit- Gemeinsame Erfassung (§ 3 Abs. 2 und § 4 GewAbfV)

Des Weiteren besteht für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die Möglichkeit, die Abfallfraktionen

- Papier und Pappe,
- Glas,
- Bekleidung,
- Textilien,
- Holz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält,
- Kunststoffe,
- Metalle,
- Gummi,
- Kork,
- Keramik,
- sowie weitere im Anhang der GewAbfV aufgeführten Abfälle

gemeinsam zu erfassen.

Voraussetzung:

Die gemeinsam erfassten Abfälle müssen einer *Vorbehandlungsanlage* zugeführt werden und es muss gewährleistet sein, dass die Abfälle dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden.

4. Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht (§ 3 Abs. 3 und 4 GewAbfV)

In **Ausnahmefällen** können gemischt erfasste Abfallfraktionen einer direkten *energetischen Verwertung* (§ 6 GewAbfV) zugeführt werden.

Folgende Abfallarten dürfen in diesem Gemisch nicht enthalten sein:

- Glas
- Metalle
- Mineralische Abfälle,
- biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle,
- Restmüll

Voraussetzungen:

Die Getrennthaltung oder nachträgliche sortenreine Sortierung der Abfallfraktionen ist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, insbesondere aufgrund der geringen Menge oder hohen Verschmutzung.

Die Erzeuger und Besitzer der Abfälle haben der zuständigen Behörde auf Verlangen im Einzelfall die Umstände für die fehlende technische Möglichkeit oder wirtschaftliche Zumutbarkeit schriftlich darzulegen.

5. Nicht verwertbare gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 7 GewAbfV)

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem Landkreis Landsberg am Lech zu überlassen (Überlassungszwang, vgl. § 5 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Landsberg am Lech).

Hierbei müssen für nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, insbesondere für Grundstücke mit gewerblichen Betrieben jeder Art oder sonstigen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Kindergärten, Vereinsheimen) eine ausreichende Behälterkapazität vorhanden sein (§ 13 a Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Landsberg am Lech).

Weitere Informationen erhalten Sie im

Landratsamt Landsberg am Lech
Von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech

Herr Süßmeir, Tel. 08191/129-1487, Fax 08191/129-5487

und im Internet unter www.abfallberatung-landsberg.de

Überblick

